

Satzung

Baltic Blue Stars Rostock e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder
- § 6 Mitglieder des Vereins
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Verlust der Mitgliedschaft; Austritt; Ausschluss
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Beitragswesen

3. Abschnitt - Vereinsorganisation

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Beschlussfassung und Wahlen
- § 14 Amtszeit der Organmitglieder
- § 15 Rechte der Organmitglieder
- § 16 Stimmverbote von Organmitgliedern
- § 17 Vergütungsanspruch gegen Einzelabrechnung

4. Abschnitt - Mitgliederversammlung

- § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 22 Wahl des Vorstandes

§ 23 Protokolle

5. Abschnitt - Vorstand

§ 24 Vorstand

§ 25 Aufgaben und Rechte des Vorstands

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters

§ 27 Besondere Vertreter und Ausschüsse

§ 28 Amtsenthebung des Vorstands

6. Abschnitt - Vereinsleben

§ 29 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

§ 30 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

§ 31 Haftung

7. Abschnitt - Sonstiges

§ 32 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

§ 33 Vereinsordnungen

§ 34 Satzungsänderung

§ 35 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 36 Auflösung des Vereins

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins jedem Geschlecht in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Baltic Blue Stars Rostock“, abgekürzt „Blue Stars Rostock“.
- II. Sitz des Vereins ist Rostock.
- III. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer VR 2244 eingetragen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Die Vereinsfarben sind Navy-Blau, Weiß und Silber.
- VI. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



- VII. Der Baltic Blue Stars Rostock e.V. ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, Stadtsportbund Rostock, dem American Football und Cheerleading Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem American Football Verband Deutschland e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Football in den Varianten Tackle und Flag.
- II. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b. die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege,
 - c. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- I. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- III. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen, auch innerhalb des Sports, entschieden entgegen.
- IV. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- V. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- I. Jede natürliche Person kann ab dem 1. Lebensjahr Mitglied des Vereins werden.

§ 6 Mitglieder des Vereins

- I. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder

- II. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- III. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- II. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des Aufnahmewilligen auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zu dessen Volljährigkeit persönlich zu haften.
- III. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an, unterwirft sich diesen Regelungen und bekennt sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung.
- IV. Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von zwei Monaten als Probemitglied behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Erfolgt während der Probezeit keine formlose Mitteilung des Vorstands gegenüber dem Probemitglied bezüglich der Nichtaufnahme, gilt das Probemitglied als aufgenommen.
- V. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch beziehungsweise über die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers per Beschluss. Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn eine Ablehnung vorliegt und der Bewerber binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich Widerspruch einlegt.
- VI. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VII. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft; Austritt; Ausschluss

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
- II. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den

Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

- III. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- IV. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist spätestens zwei Wochen vor Ende eines Jahresquartals zu erklären und wird mit Ablauf des letzten Kalendertages des entsprechenden Quartals wirksam.
Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- V. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- VI. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss kann unter anderem erfolgen:
 - a. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b. bei Nichtbefolgen der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.
- VII. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang in Textform aufzufordern. Diese Äußerung ist der Mitgliederversammlung gegenüber vor der Ausschlusswahl bekannt zu machen.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruch schriftlich binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- VIII. Eine Wiederaufnahme ist nicht möglich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Änderung der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse,
 - b. die Änderung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- III. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil ein Mitglied seinen Pflichten nach Abs. II nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- I. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- II. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- III. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- IV. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 11 Beitragswesen

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- II. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 12 Die Vereinsorgane

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

- I. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- II. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- III. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 14 Amtszeit der Organmitglieder

- I. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- II. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- III. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- IV. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 15 Rechte der Organmitglieder

- I. Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

§ 16 Stimmverbote von Organmitgliedern

- I. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- II. Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen, soweit diese sie selbst betreffen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein,
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund,
 - c. Erteilung der Entlastung,
 - d. Ausschluss aus dem Verein,
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln,
 - f. wenn der Verein über die Befreiung einer Verbindlichkeit des Mitglieds oder Organmitglieds gegenüber dem Verein entscheidet.
- III. Ein Stimmverbot besteht auch, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft.
Nahestehende Personen sind Ehegatten, Verwandte bis zum 3. Grad und Verschwägerete.

§ 17 Vergütungsanspruch gegen Einzelabrechnung

- I. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
- II. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- III. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- IV. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- III. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand acht Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder gültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch einfachen Brief an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse informiert. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zur Mitgliederversammlung per E-Mail an diese Adresse zu erhalten.
- IV. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- V. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- VI. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder postalisch bekannt gegeben.
- VII. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Einzelfall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die innerhalb der oben genannten

Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- VIII. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- IX. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Ausgeschlossen als Wahlleiter sind Vorstandsmitglieder und Vorstandskandidaten.
- X. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.
- XI. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes, ggf. auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- II. Die Wahl sowie die Aufgaben der Kassenprüfer regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 15% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmen und bekannt geben. Dieser Termin darf nicht später als sechs Wochen nach Antragsstellung stattfinden.

- II. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- III. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- IV. Im Übrigen gelten die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- II. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss dazu dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- III. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- IV. Die Organtätigkeit im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- V. Wählbar in sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- VI. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 22 Wahl des Vorstands

- I. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- III. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
- IV. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.

- V. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim und schriftlich durchzuführen.
- VI. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- VII. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer, Wahlleiter und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 23 Protokolle

- I. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- II. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Mitgliederversammlung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 24 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a. den vier Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB (Vereinsvorsitzender, Bereichsleiter Tackle, Bereichsleiter Flag, Schatzmeister),
 - b. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- II. Der Vorstand nach § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- III. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.
- IV. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- VI. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der übrige Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied per Beschluss berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- VII. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- VIII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und eines davon ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- IX. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

§ 25 Aufgaben und Rechte des Vorstands

- I. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- II. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- III. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- IV. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich obliegen ausschließlich dem Vorstand.

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters

- I. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- II. Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und –anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer für den Verein innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
- III. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
- IV. Der Schatzmeister berichtet und informiert den gesamten Vorstand halbjährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen, hat der Schatzmeister dem Vorstand zu melden.
- V. Der Schatzmeister hat den gesamten Vorstand unverzüglich und in Textform unter Angabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten gehindert ist.
- VI. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 27 Besondere Vertreter und Ausschüsse

- I. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- II. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
- III. Der Vorstand kann weiterhin zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden.
- IV. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- V. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.
- VI. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Organen entsprechend.

§ 28 Amtsenthebung des Vorstands

- I. Durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung des Vereinsinteresses vor.
- II. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.
- III. Das entbundene Vorstandsmitglied, das Teil des Vorstandes nach § 26 BGB war, ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- IV. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung ist über den Inhalt der schriftlichen Begründung in Kenntnis zu setzen und entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 29 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- I. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen oder wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden per E-Mail oder auf der Website des Vereins unter www.bluestars-football.de veröffentlicht.
- II. Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Website des Vereins zur Verfügung.

§ 30 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten und diesen Folge zu leisten. Es ist darüber hinaus verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- II. Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme- und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d. Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 1.000 Euro.
- III. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalte werden durch den Vorstand eingeleitet und ein entsprechender Ausschuss aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern eingesetzt.
- IV. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.
- V. Hält der mit der Sache befasste Ausschuss nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er dessen Verhängung beim Vorstand.
- VI. Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- VII. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis auf Verlangen des Vereins verpflichtet, diesen von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und diese Zahlungen zu erstatten.

- VIII. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 31 Haftung

- I. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen desselben erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, findet § 31a I 2 BGB keine Anwendung.
- II. Werden der Verein, seine Organmitglieder oder die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 32 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 33 Vereinsordnungen

- I. Der Verein kann sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- II. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- III. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- IV. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabenbereiche erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b. Finanz- und Beitragsordnung,
 - c. Wahlordnung,
 - d. Jugendordnung,
 - e. Ehrenordnung.
- V. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 34 Satzungsänderung

- I. In einer Mitgliederversammlung, in welcher über eine Satzungsänderung entschieden wird, müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- II. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- III. Der Vorstand ist befugt Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist bei nächster Gelegenheit über diese Änderungen zu informieren.
- IV. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- V. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- VI. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung per E-Mail oder postalisch bekanntzugeben.

§ 35 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- I. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung gerichtlich geltend gemacht werden.
- II. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- III. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- IV. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 36 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- III. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

- I. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.12.2019 beschlossen.
- II. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- III. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.